

Grundsätze zur Förderung der „Häuser der Familie“ für das Jahr 2019

Grundsätze zur Förderung

„Häuser der Familie“

Das Land fördert nach Maßgabe der folgenden Grundsätze aufgrund von § 16 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und § 17 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. Seite 632) vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel Projekte der Häuser der Familie in Rheinland-Pfalz zu folgenden Themen:

1. „Prävention von Armutsfolgen für Familien“

Armut belastet die Beziehungen von Familien und trägt zu einer Häufung von familiären Konflikten bei. Für ein gelingendes Familienleben und um Kindern in Rheinland-Pfalz gute Entwicklungschancen zu ermöglichen, ist es wichtig, dass Familien Anlaufstellen und -orte haben, die geeignet sind, Entlastung zu bieten und Selbsthilfepotentiale von Familien zu stärken. Die Häuser der Familie richten sich grundsätzlich an alle Familien und unterbreiten vielfältige Angebote für unterschiedliche Zielgruppen. Sie haben gegenüber anderen Einrichtungen daher den Vorteil, dass mit der Nutzung von Angeboten speziell für Familien in Armut keine (weitere) Stigmatisierung der Familien einhergeht. Zudem existieren für die Nutzung der Angebote in der Regel keine Beschränkungen im Sinne von Bedarfsüberprüfungen. Über die Verknüpfung von Alltagshilfen und offenen Angeboten mit Angeboten der Bildung und Beratung können Schwellen für die Inanspruchnahme von Hilfs- und Unterstützungsangeboten gesenkt und Zugänge zu materiellen und sozialen Ressourcen eröffnet werden.

In diesem Themenfeld sind im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel Projekte förderfähig, die folgende Aspekte beinhalten:

- Es sollen Anstöße für den Aufbau neuer und langfristiger Projekte zur Vermeidung oder Reduzierung der Auswirkungen von Armut gegeben werden. Ziel der Projekte soll die Überwindung von Ausgrenzung und die Möglichkeit der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sein.
- Menschen in Armut sollen in ihrem Selbstwertgefühl und in ihrer Resilienz gestärkt werden.
- Die Projekte sollen niedrigschwellig sein, zugehende Angebote enthalten, inklusiv ausgestaltet sein und nicht stigmatisierend wirken.
- Die Projekte sollen geeignet sein, einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Angebote für von Armut und Ausgrenzung betroffene Menschen zu leisten. Zugleich sollen die Projekte zur Übertragung auf andere Standorte geeignet sein.

Bestandteil eines Projekts kann zum Beispiel sein: Ausbau der Zugangswege, Erprobung neuer Konzepte zur diskriminierungsfreien Ansprache von Familien,

Ausweitung der Zielgruppen bestehender Angebote, Erweiterung der Kooperationen mit Kindertagesstätten/Schulen/weiteren kommunalen Akteuren (Ausbau der Gehstrukturen).

2. „Zeit für Familien“

Im Alltag von Familien ist Zeit eine wichtige Ressource. Denn ohne Zeit füreinander können Familien nicht existieren. Die gegenseitige Unterstützung, die Übernahme von Verantwortung und familiären Aufgaben, wie etwa Erziehung oder Pflege, aber auch das sich Vertraut- und Geborgenfühlen benötigen Zeit. Im Alltag sind Väter, Mütter und Kinder aber vielfältigen Herausforderungen bei der Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben ausgesetzt. Lange Arbeitszeiten, Pendelzeiten, unzureichende Betreuungsmöglichkeiten, starre Öffnungszeiten, Hausarbeiten und Vieles mehr führen dazu, dass viele Eltern Zeitmangel erleben und zu wenig Zeit für ihre Familie haben.

Häuser der Familie als zentrale Anlaufstellen können Familien zeitliche Entlastung im Alltag bieten, da sie die zum Teil stark fragmentierten Angebote für Kinder, Eltern und ältere Menschen vor Ort bündeln. Indem sie bisher getrennte Angebotsstränge, z.B. der Betreuung, Kindertagespflege, Pflege, Erziehungshilfe, Gesundheitsberatung oder Familienbildung, zusammenführen und Familien Unterstützung „aus einer Hand“ zukommen lassen.

In diesem Themenfeld sind im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel Projekte förderfähig, die folgende Aspekte beinhalten:

- Es sollen Anstöße für den Aufbau neuer Projekte zur Entlastung des Alltags von Familien sowie zur Steigerung gemeinsamer Familienzeit gegeben werden. Ziel der Projekte soll der Abbau von Zeitkonflikten für Familien sein.
- Es muss sich um die Umsetzung einer neuen Idee, eines neuen Ansatzes oder eine Weiterentwicklung eines vorhandenen Konzepts im Rahmen des Themenfelds Zeit für Familien handeln. Es kann sich um neue Formen des Zugangs oder um neue Formen der Durchführung von Maßnahmen handeln. Zugleich soll das Projekt zur Übertragung auf andere Standorte geeignet sein.

Bestandteil des Handlungskonzepts kann beispielsweise sein: Randzeitenbetreuung für Kinder, Ferienbetreuung für Kinder, haushaltsnahe Dienstleistungen für Familien, Unterstützungsangebote für pflegende Angehörige, Angebote zur gemeinsamen Gestaltung von Familienzeit.

I. Fördervoraussetzungen und Förderungsberechtigung

Die Förderung gilt für anerkannte Häuser der Familien, die in eigener Verantwortung Projekte zu den oben beschriebenen Schwerpunkten durchführen.

Die Förderung setzt voraus, dass die Häuser der Familie ein verbindliches Handlungskonzept mit folgenden Inhalten vorlegen:

1. Ziele, Perspektiven und Gesamtkonzept auf der Grundlage einer bewerteten Bestandsaufnahme
2. Konkrete Handlungsschritte zur Durchführung des Projekts
3. Der Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfängerin weist die personellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Sicherstellung der Umsetzung des Konzepts nach und legt einen entsprechenden Kosten- und Finanzierungsplan vor.
4. Das Konzept muss die Dokumentation und Auswertung des Projekts vorsehen.

II. Förderhöhe und Verfahren

1. Der Landeszuschuss erfolgt in Form einer Pauschale in Höhe von bis zu 5.000 Euro für das Jahr 2019. Die Mittel sind vorrangig zur Finanzierung des zusätzlichen personellen Aufwands und zudem für Sach- und Projektkosten zu verwenden.
2. Der Antrag ist bei dem Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (Abt. 73, Referat 731) bis spätestens 31. Mai 2019 einzureichen.
3. Der Verwendungsnachweis ist gegenüber dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zu führen. Er enthält neben dem rechnerischen Nachweis einen ausführlichen Bericht über die Umsetzung des verbindlich erklärten Handlungskonzepts. Der Verwendungsnachweis muss bis spätestens 30. Juni 2020 dem Landesamt vorgelegt werden.
4. Die „Dokumentation und Auswertung“ des Projekts (Punkt I.4) wird der Servicestelle „Netzwerk Familie stärken“ seitens der Antragsteller und Antragstellerinnen zur Verfügung gestellt. Auf der Webseite der Servicestelle „Netzwerk Familie stärken“ wird eine Zusammenfassung der zentralen Projektergebnisse veröffentlicht.

III. Inkrafttreten

Die Fördergrundsätze treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.